Ausgabe
Nov / Dez 2026

elevate
by kbht

So erhalten Sie ganz einfach Ihr persönliches Exemplar:

Melden Sie sich jetzt an!

Mehr dazu auf Seite 6

TOPTHEMA

E-Rechnung weitergedacht: Was ab 2027 zählt

Inhalt dieser Ausgabe

03

kbht » TITELTHEMA
E-Rechnung weitergedacht: Was ab 2027 zählt

04, 06, 08

kbht » SCHNELL INFORMIERT
Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

05, 07, 09

kbht » TOPTHEMEN
Ausgewählte Artikel, besondere Sachverhalte

10

kbht » AUS UNSEREM HAUS
Leverkusen und Neuss: gemeinsam unter einem Dach

11

kbht » INNOVATIONEN
Ausgedacht & umgesetzt

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe der elevate by kbht zu präsentieren. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie aktuelle und relevante Themen vereint.

Besonders interessant könnte für Sie dabei das Thema **E-Rechnung weitergedacht: Was ab 2027 zählt** sein.

Außerdem:

- Regierungsentwurf zum JStG 2026: Verbände fordern Nachbesserungen
- GmbH-Anteile als Sonderbetriebsvermögen: Auf den Zusammenhang kommt es an
- Home-Office: Wann daraus eine Betriebsstätte werden kann

Ihnen wünschen wir viel Spaß beim Lesen unserer neuen Ausgabe und freuen uns über Ihr Feedback zur elevate.

TOPTHEMA

E-Rechnung weitergedacht: Was ab 2027 zählt

Lesezeit: 6 Minuten

Der nächste wichtige Stichtag bei der E-Rechnung rückt näher. Ab dem 1. Januar 2027 endet für viele Unternehmen die allgemeine Übergangsfrist. Was sich dann ändert, wo Unternehmen jetzt stehen sollten und warum es nicht nur um den Rechnungsversand geht, erklärt Volkher Schlegel, Steuerberater und Managing Partner bei uns.

Herr Schlegel, über die E-Rechnung sprechen wir inzwischen seit einiger Zeit. Warum wird der Jahreswechsel 2026/2027 noch einmal besonders wichtig?

Weil die nächste Stufe der gesetzlichen Regelungen greift. Bis Ende 2026 können Unternehmen für inländische B2B-Umsätze grundsätzlich noch Papierrechnungen oder – mit Zustimmung des Empfängers – sonstige elektronische Rechnungen wie beispielsweise PDF-Rechnungen verwenden. Ab dem 1. Januar 2027 ist damit für viele Unternehmen Schluss.

Entscheidend ist der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im Vorjahr: Liegt dieser 2026 über 800.000 Euro, müssen Rechnungen für entsprechende inländische B2B-Umsätze ab 2027 grundsätzlich als E-Rechnung ausgestellt werden.

Und wer unterhalb der 800.000-Euro-Grenze liegt?

Für diese Unternehmen besteht noch eine weitere Übergangsfrist. Sie können grundsätzlich bis Ende 2027 weiterhin sonstige Rechnungen versenden. Ab dem 1. Januar 2028 greift die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen dann unabhängig von dieser Umsatzgrenze.

Man sollte diese zusätzliche Zeit allerdings nicht mit einem Grund zum Abwarten verwechseln. Die Umstellung betrifft schließlich nicht nur das Erstellen einer Rechnung, sondern häufig auch Prozesse, Software und Zuständigkeiten im Unternehmen.

Gilt die Pflicht ab 2028 dann wirklich für jedes Unternehmen?

Nein, es gibt Ausnahmen. Eine wichtige betrifft Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG. Sie sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen und können weiterhin sonstige Rechnungen ausstellen.

Wichtig ist aber die andere Richtung: Auch Kleinunternehmer müssen bereits seit dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Wer selbst keine E-Rechnungen ausstellen muss, kann das Thema also trotzdem nicht vollständig ausblenden.

Viele Unternehmen können bereits PDFs per E-Mail verschicken. Reicht das nicht?

Nein. Genau hier besteht teilweise noch ein Missverständnis. Eine PDF-Rechnung ist nicht automatisch eine E-Rechnung im Sinne der neuen gesetzlichen Vorgaben. […]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

Weiterlesen

Neue Erbschaftsteuerregeln können nach Oktober näher rücken

Das Bundesverfassungsgericht verhandelt im Oktober zwei Verfahren zur Erbschaftsteuer. Auf dem Prüfstand stehen die Bewertung von Grundbesitz, Freibeträge und Steuersätze sowie die Begünstigung von Betriebsvermögen. Ob das Gericht das geltende Recht beanstandet und dem Gesetzgeber erneut eine Frist zur Neuregelung setzt, ist offen. Eine Entscheidung kann große Auswirkungen auf geplante Übertragungen haben.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Handwerkerbonus: 2026 könnte sich schnelles Handeln lohnen

Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen soll ab 2027 sinken: Geplant sind nur noch 15 statt 20 Prozent und maximal 900 statt 1.200 Euro Steuerermäßigung. Wer ohnehin Renovierungen, Reparaturen oder Wartungsarbeiten plant, kann deshalb von einer Durchführung und Bezahlung noch 2026 profitieren. Dabei kommt es auf den richtigen Zahlungszeitpunkt an – und bei größeren Maßnahmen kann eine Verteilung auf beide Jahre sinnvoll sein.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Einkommensteuerreformgesetz 2027: Reform oder Reförmchen?

Das geplante Einkommensteuerreformgesetz 2027 sieht zahlreiche Änderungen vor. Unter anderem sollen Grundfreibetrag und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen, während höhere Einkommen stärker belastet werden. Kindergeld und Kinderfreibetrag sollen erhöht, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen dagegen reduziert werden. Auch bei Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie bei der Besteuerung von Minijobs sind Änderungen geplant.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

§ 6b-Rücklage bei Schwester-KG weiter offen

Das FG Münster hält die sechsjährige Vorbesitzzeit für eine Rücklage nach § 6b EStG auch dann für erfüllt, wenn ein Grundstück innerhalb dieses Zeitraums von einer vollständig beteiligungsidentischen Schwester-KG erworben wurde. Maßgeblich sei die personenbezogene Betrachtung beim Mitunternehmer. Der BFH muss nun im Revisionsverfahren klären, ob eine entgeltliche Übertragung innerhalb des Sechsjahreszeitraums einer Besitzzeitanrechnung entgegensteht.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

TOPTHEMA

Regierungsentwurf zum JStG 2026: Verbände fordern Nachbesserungen

SIE HABEN FRAGEN?

Volkher Schlegel

Kontaktieren

Lesezeit: 7 Minuten

Am 12.8.26 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des JStG 2026 beschlossen. Grundlage war der am 19.5.26 veröffentlichte Referentenentwurf des BMF, zu dem einzelne Verbände bis zum 12.6.26 Stellung genommen haben. Es handelt sich um eine Vielzahl von Einzeländerungen – ein steuerpolitisches Entlastungspaket ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Für die Beratungspraxis sind gleichwohl mehrere Regelungen von erheblicher Tragweite. Der folgende Beitrag ordnet die wichtigsten Neuerungen ein und zeigt, wo die Verbände Nachbesserungsbedarf sehen.

1. Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken – § 6f EStG-E

1.1 Regelungsumfang

Mit § 6f EStG-E wird erstmals eine gesetzliche Regelung zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude geschaffen – bislang gab es lediglich die rechtlich nicht bindende und mehrfach aktualisierte BMF-Arbeitshilfe als gängige Verwaltungspraxis zur Kaufpreisaufteilung. Kernpunkt der Neuregelung ist ein dreistufiges System:

- Vorrang der vertraglichen Aufteilung, sofern sie die realen Wertverhältnisse nicht in „grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint“ (§ 6f Abs. 1 EStG-E)
- Nachrangig die Ermittlung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte unter Anwendung der ImmoWertV (§ 6f Abs. 2 EStG-E)
- Der Nachweis einer abweichenden Aufteilung ist nur über ein Gutachten mit persönlicher Vor-Ort-Besichtigung eines öffentlich bestellten und vereidigten oder DIN-EN-ISO/IEC-17024-zertifizierten Sachverständigen zulässig (§ 6f Abs. 3 EStG-E)

1.2 Kritik aus der Praxis

DStV und BStBK begrüßen die Kodifizierung im Grundsatz, kritisieren aber die praktische Umsetzung. Durch den unbestimmten Rechtsbegriff „wirtschaftlich haltbar“ wird nach Auffassung des DStV ein neuer Streitpunkt statt Rechtssicherheit geschaffen; die BFH-Rechtsprechung (u. a. BFH 16.9.15, IX R 12/14) verlangt für eine Korrektur der vertraglichen Aufteilung eine grundsätzliche Verfehlung der realen Werte – eine engere Hürde, als sie der Referentenentwurf abbildet. [...]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

Weiterlesen

Persönliches Exemplar gewünscht?

Melden Sie sich jetzt für unseren Newsletter an und hinterlegen Sie Ihre Interessen.

Jetzt anmelden

Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026

Für eigenbetrieblich genutzte Arbeitszimmer gelten seit 2026 neue Grenzen für die Zuordnung zum Privatvermögen. Das Wahlrecht greift jetzt, wenn die Fläche nicht mehr als 30 qm oder der Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt. Wird es genutzt, sind grundstücksbezogene Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig. Betrieblich veranlasste Kosten wie Strom und Heizkosten bleiben jedoch weiterhin abziehbar.

Lesen Sie online weiter: Weiterlesen

Firmenfitness: Wann Sportvereinskurse steuerfrei bleiben

Online lesen

Familienheim erben: Garten und Zugangsweg können steuerfrei bleiben

Weiterlesen

Unternehmensbesteuerung: Betriebsruhe, Betriebsunterbrechung oder Betriebsaufgabe: Wann gilt was?

Mehr dazu

TOPTHEMA

GmbH-Anteile als Sonderbetriebsvermögen: Auf den Zusammenhang kommt es an

Lesezeit: 6 Minuten

Immer wieder entsteht zwischen FA und Steuerpflichtigen Streit darüber, ob ein Wirtschaftsgut Sonder-BV ist oder nicht. Da es im Regelfall dabei um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten geht, ist die Argumentation häufig ergebnisorientiert. Bei einem Verlust möchte der Steuerpflichtige diesen berücksichtigt haben und bei einem Gewinn lieber nicht. Unter welchen Voraussetzungen Anteile an einer GmbH Sonder-BV eines Mitunternehmers sein können, hat der BFH nun nochmals konkretisiert (BFH 25.9.25, IV R 12/23).

Sachverhalt

G ist alleiniger Kommanditist der A-GmbH und Co. KG (A-KG), er ist außerdem Alleingesellschafter der V-Komplementär-GmbH und auch deren GGf. Die A-KG ist wiederum alleinige Gesellschafterin der A-GmbH, die an einer Vielzahl von inländischen Tochtergesellschaften beteiligt ist. G ist alleiniger Geschäftsführer der A-GmbH.

Um den Liquiditätsbedarf der A-GmbH zu decken, gewährte G dieser ein Darlehen, das die A-KG als Sonder-BV des G behandelte. Drei Jahre nach Darlehensgewährung erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals der A-GmbH um 1.000 EUR auf 26.000 EUR. Den neuen Geschäftsanteil i. H. v. 1.000 EUR (3,8 % des Stammkapitals) übernahm G gegen eine Sacheinlage. Diese erbrachte er dadurch, dass er das Darlehen in die A-GmbH einbrachte und gleichzeitig an die A-GmbH abtrat. Das im Zeitpunkt der Einbringung voll werthaltige Darlehen erlosch infolge von Konfusion. Die Differenz zwischen dem Einbringungswert des Darlehens und dem Nennbetrag des neuen Geschäftsanteils i. H. v. 1.000 EUR wurde in die Kapitalrücklage der A-GmbH eingestellt. Der neu erworbene Geschäftsanteil wurde als Sonder-BV des G bei der A-KG behandelt aktiviert.

Ein Jahr später veräußerte G den Anteil von 3,8 % an der A-GmbH an die J-GmbH, deren Anteilseigner die beiden Söhne des G sind, und zwar mit Verlust. Nach einer Außenprüfung versagte das FA die Anerkennung des Verlustes, da die Anteile an der A-GmbH kein Sonder-BV seien - und bekam im Ergebnis vom BFH recht. [...]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

Weiterlesen

Laden zu Hause: Neue Nachweise für betriebliche E-Autos

Unternehmer müssen beim Laden betrieblicher Elektro- und Hybridfahrzeuge zu Hause ab dem 1.8.2026 die geladene Strommenge nachweisen. Die bisherige Ladestrompauschale entfällt. Die Stromkosten lassen sich entweder mit den tatsächlichen Kosten einschließlich Grundpreis oder mit einer neuen Strompreispauschale bewerten. Für 2026 beträgt diese 0,34 EUR je kWh. Bei privater PV-Anlage darf die gesamte geladene Strommenge mit dem Strompreis des Energieversorgers angesetzt werden.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Cyberangriff: Der Notbetrieb muss vor dem Ernstfall funktionieren

Ein Cyberangriff kann Produktion, Rechnungsstellung und Zahlungsverkehr gleichzeitig lahmlegen. Unternehmen benötigen deshalb einen erprobten Notbetrieb mit klaren Ersatzverfahren, getesteten Backups und eindeutigen Verantwortlichkeiten. Entscheidend ist, dass kritische Prozesse auch nach der Trennung vom Unternehmensnetz sicher weiterlaufen oder kontrolliert heruntergefahren werden können.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

BAFA veröffentlicht aktuellen Förderkompass

Der BAFA-Förderkompass 2026 bündelt die wichtigsten staatlichen Zuschüsse für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Die 76-seitige Übersicht wird regelmäßig aktualisiert und informiert über Programme aus Bereichen wie Wirtschaftsförderung und Energie. Zu jeder Fördermaßnahme enthält sie QR-Codes und Webadressen mit weiterführenden Informationen sowie Hinweisen zur Antragstellung.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Des Prüfers Liebling: Verfahrensdokumentation – darauf ist zu achten

Eine Verfahrensdokumentation beschreibt, wie steuerlich relevante Daten und Belege im Unternehmen verarbeitet, kontrolliert und archiviert werden. Sie ist unabhängig von Größe und Rechtsform des Betriebs relevant und erleichtert Betriebsprüfungen. Fehlt sie und ist die Buchführung dadurch nicht nachvollziehbar, können Zuschätzungen drohen. Wichtig ist, dass die Dokumentation den tatsächlichen Abläufen entspricht und regelmäßig aktualisiert wird.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

TOPTHEMA

Home-Office: Wann daraus eine Betriebsstätte werden kann

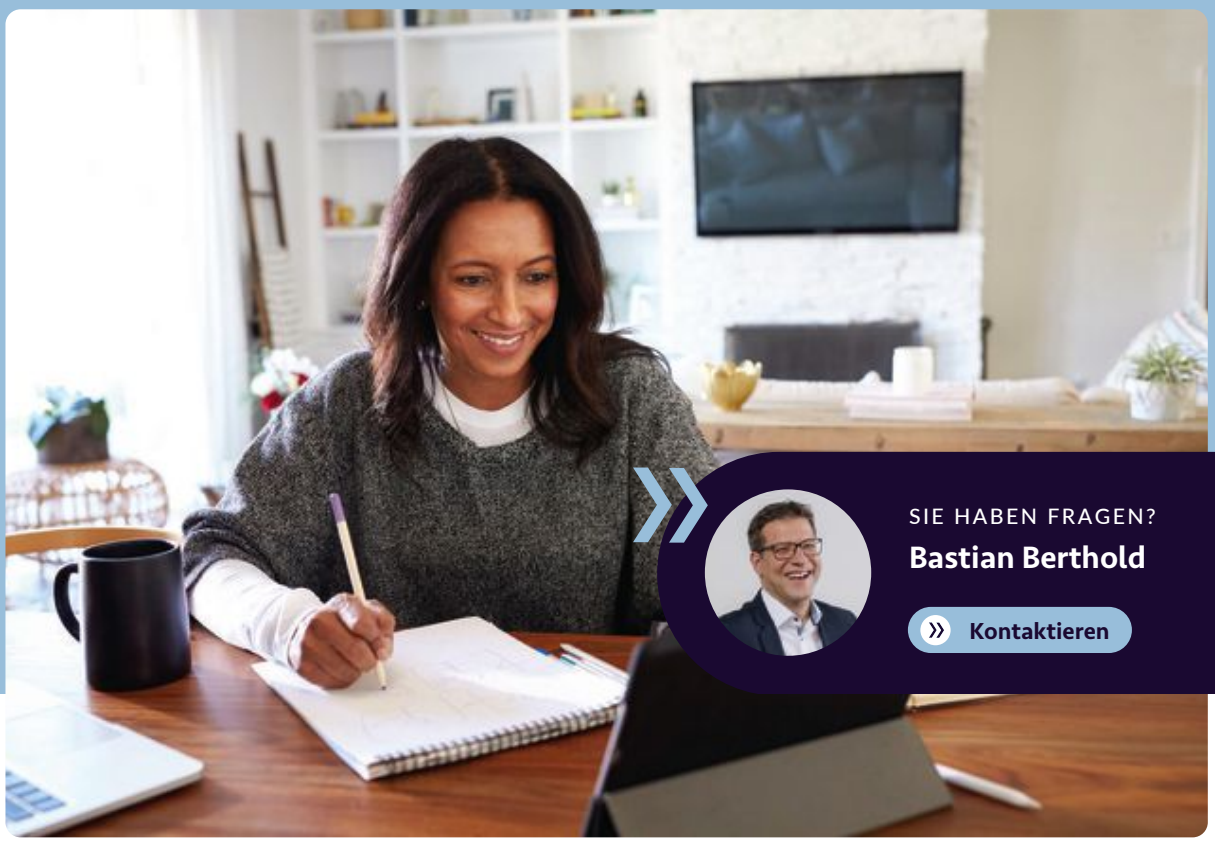

SIE HABEN FRAGEN?

Bastian Berthold

Kontaktieren

Lesezeit: 6 Minuten

Das BMF hat die Grundsätze zum Begriff der Betriebsstätte neu gefasst. Besonders praxisrelevant sind dabei die Ausführungen zum Home-Office: Im Normalfall stellt dieses zwar keine Betriebsstätte dar. Bei Geschäftsführern und anderen leitenden Mitarbeitern, die geschäftsleitende Funktionen ausüben, sowie bei grenzüberschreitenden Home-Office-Modellen kann das aber durchaus anders sein.

Das neue BMF-Schreiben zum Begriff der Betriebsstätte

Auf stolzen 52 Seiten hat das BMF die Voraussetzungen einer Betriebsstätte nach § 12 AO erläutert. Dabei geht das BMF auch ausführlich auf den abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriff ein. Das Schreiben ist deshalb von Bedeutung, weil das Vorliegen einer Betriebsstätte häufig eine Voraussetzung für die Besteuerung bildet (BMF, Schreiben vom 18.06.2026, Az. IV B 2 - S 1301/01410/007/264). Von der Systematik her gilt:

- Prüfung nach deutschem Recht, ob eine Betriebsstätte vorliegt.
- Prüfung nach DBA, ob das deutsche Besteuerungsrecht eingeschränkt wird.

Arbeitnehmer im Home-Office: Normal keine Betriebsstätte

Der klassische Arbeitnehmer-Home-Office-Fall birgt regelmäßig keine Probleme. Denn die Tätigkeit eines Arbeitnehmers im Home-Office begründet weder nach § 12 S. 1 AO noch nach Art. 5 Abs. 1 und 4 OECD-MA eine Betriebsstätte des Arbeitgebers (BMF, Rz. 140). Hintergrund ist, dass der Arbeitgeber typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die privaten Räumlichkeiten verfügt. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Arbeitgeber die Kosten des Home-Office oder dessen Ausstattung übernimmt.

Auch ein Mietvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Räume begründet regelmäßig keine ausreichende Verfügungsmacht. [...]

Den vollständigen Artikel lesen

Auf unserer Website finden Sie den vollständigen Artikel und mehr. Besuchen Sie uns online!

Weiterlesen

STEUERBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND RECHTSANWÄLTE

Wir sind ausgezeichnet.

Digitale Kanzlei 2026 DATEV

Great Place To Work. Certified JUN 2025–JUN 2026 DE

FOCUS TOP STEUERKANZLEI 2026

Handelsblatt BESTE Steuerberater 2026

Handelsblatt BESTE Wirtschaftsprüfer 2026

Top 2026 Company kununu

Aus unserem Haus

Leverkusen und Neuss: gemeinsam unter einem Dach

Nach mehr als zehn Jahren enger Zusammenarbeit gehen unsere Standorte Leverkusen und Neuss den nächsten gemeinsamen Schritt: Künftig werden beide unter der kbht PartG mbB geführt. Die bisherige Leverkusener Gesellschaft KBHT Müller, Dreizehner & Kollegen wird auf die kbht PartG mbB verschmolzen, der Standort Leverkusen als Niederlassung fortgeführt.

Damit folgt nun auch die rechtliche Struktur einer Zusammenarbeit, die längst gelebter Alltag ist. Beide Standorte arbeiten bereits heute eng zusammen und bündeln ihre Expertise.

Die gemeinsame Gesellschaft schafft dafür einen noch besseren Rahmen: Wissen, Technologien und Prozesse können stärker gemeinsam genutzt und weiterentwickelt werden. Davon profitieren auch Sie – durch gebündelte Kompetenzen, effiziente Strukturen und eine noch engere Zusammenarbeit über beide Standorte hinweg.

Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Themen, die die Welt weiterbewegen: Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Industrie 4.0, Mobilität – und noch einiges mehr.

Dunning-Kruger-Effekt auf dem Prüfstand: Überschätzen sich ausgerechnet die Besten?

Selbstüberschätzung trifft nicht nur Unerfahrene. Neue Analysen stellen die bekannte Deutung des Dunning-Kruger-Effekts infrage: Auch Leistungsstarke können ihre Fähigkeiten überschätzen. Feedback und reale Vergleichsdaten helfen.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Schweden: Die Rückkehr des Bargelds

Schweden war Vorreiter des bargeldlosen Bezahlens. Nun verpflichtet ein neues Gesetz Supermärkte und Apotheken wieder, Münzen und Scheine anzunehmen. Ursachen sind Krisenvorsorge, mögliche Ausfälle digitaler Systeme und die Gefahr, Menschen ohne Bankkonto oder digitale Kenntnisse auszuschließen. Die Zentralbank empfiehlt zudem, pro Person 1.000 Kronen als Bargeldreserve für eine Woche vorzuhalten.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Klimamodelle auf dem Prüfstand: Warum Wolken über der Antarktis die Prognosen verfälschen

Messdaten einer japanischen Antarktis-Expedition zeigen Schwächen verbreiteter Klimamodelle: Sie berechnen zu viele niedrige Wolken, zugleich aber zu wenig Wärmestrahlung an der Oberfläche. Ursache ist ein Kältefehler in der mittleren Atmosphäre, durch den zu viele Eis- statt Wasserwolken entstehen. In der Realität könnte mehr Wärme das antarktische Eis erreichen als bisher simuliert – mit Folgen für Prognosen zur Eisschmelze.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Neun Millionen haben über Design der neuen Euro-Scheine abgestimmt

Über neun Millionen Menschen haben über 10 Entwürfe für neue Euro-Scheine abgestimmt. Zur Wahl standen „Europäische Kultur“ sowie „Flüsse und Vögel“. Die EZB entscheidet Ende 2026.

Die vollständige Version dieses Artikels lesen Sie hier:

Weiterlesen

Begleiten. Gestalten.
Wachsen.

kbht

Neuss

Europadamm 4
D-41460 Neuss

+49 (0) 2131 / 92 43 - 0
neuss@kbht.de

Leverkusen

Max-Delbrück-Straße 12–16
D-51377 Leverkusen

+49 (0) 214 / 87 0 91 - 0
leverkusen@kbht.de

Frankfurt am Main

Lyoner Straße 44–48
D-60528 Frankfurt am Main

+49 (0) 69 631579 - 0
frankfurt@kbht.de

Düren

Philippstraße 27
D-52349 Düren

+49 (0) 2421 / 69 381 - 0
dueren@kbht.de

Erkrath

Bergstraße 9
D-40699 Erkrath

+49 (0) 2104 / 17 55 - 0
erkrath@kbht.de

online

www.kbht.de

elevate by kbht bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die kbht PartG mbB gerne zur Verfügung. elevate by kbht unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: MrAshi - stock.adobe.com, Seite 4: LESZEK GLASNER, Seite 6: DC Studio - stock.adobe.com, Seite 8: SORAPOP UDOMSRI, Seite 8: Nicolas Herrbach, Seite 5: Korakot - stock.adobe.com, Seite 7: NAMPIX - stock.adobe.com, Seite 9: Monkey Business - stock.adobe.co. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de